

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
1.1 Produktidentifikator

| | |
|-------------|---------------------|
| Produktname | Kocide 2000 |
| Synonyme | - |
| UFI | P5G1-N012-N002-X9T3 |

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|--|--|
| Verwendung | Biologisches Fungizid, Bakterizid |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Verwendungen, die nicht oben beschrieben sind. |

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|------------|---|
| Hersteller | Stähler Suisse SA |
| Adresse | Henzmannstrasse 17A 4800 Zofingen, Schweiz |
| Telefon | 41 (0)62 746 80 00 |
| E-Mail | info@staehler.ch |
| Lieferant | Andermatt Biocontrol Suisse AG |
| Adresse | Stahlermatten 6 6146 Grossdietwil, Schweiz |
| Telefon | +41 (0)62 917 5005 |
| E-mail | sales@biocontrol.ch www.biocontrol.ch |

1.4 Notrufnummer

| | |
|---------|-----------------------|
| Telefon | 145 (Tox Info Suisse) |
|---------|-----------------------|

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren
2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

| Gefahrenklasse | Gefahrenkategorie | Gefahrenhinweis |
|-----------------|-------------------|---|
| Eye Dam. | 1 | H318 Verursacht schwere Augenschäden. |
| Aquatic Acute | 1 | H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| Aquatic Chronic | 1 | H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Acute Tox. | 4 | H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. |
| Acute Tox. | 4 | H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen. |

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Gefahr!

Piktogramm



Gefahrenbezeichnung

 Ätzend
(GHS05)

 Reizwirkung
(GHS07)

 Umweltgefährlich
(GHS09)

Gefahrenhinweise

 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Sicherheitshinweise

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen
P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/ internationalen Vorschriften.
EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.
Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen






3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.


3.2 Gemisch

Angaben zu Bestandteilen:



Kupferdihydroxid

| | |
|--|--|
| Index | - |
| CAS | 20427-59-2 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | 243-815-9 |
| %-Bereich | < 50% - < 70% |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: |  Acute Tox. 2, H330  Eye Irrit. 1, H318  Aquatic Acute 1, H400  Aquatic Chronic 1, H410  Acute Tox. 4, H302 |


Tetranatriumpyrophosphat

| | |
|--|--|
| Index | - |
| CAS | 7722-88-5 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | 231-767-1 |
| %-Bereich | ≥ 5 - < 10% |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: |  Skin Irrit. 2, H315 Skin Irrit. 1C, H314 STOT SE 3, H335 |

Natriumhydroxid

| | |
|--|---|
| Index | - |
| CAS | 1310-73-2 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | 215-185-5 |
| %-Bereich | < 2.5 % |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: |  Met. Corr. 1. H290 Skin Irrit. 1A, H314  Acute Tox. 4, H302 |

Tetramethyldecindiol

| | |
|--|---|
| Index | 011-002-00-6 |
| CAS | 126-86-3 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | 204-809-1 |
| %-Bereich | < 0.5 % |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: |  Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chronic 1, H412 |

Kreide

| | |
|--|--------------|
| Index | - |
| CAS | 1317-65-3 |
| REACH-Nr. | - |
| EG-Nr. | - |
| %-Bereich | ≥ 10 - < 25% |
| Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: | Keine |

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

| | |
|---------------------|---|
| Allgemeine Hinweise | Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen. |
| Nach Einatmen | Person aus Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren. |
| Nach Hautkontakt | Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Ausgesetzte Haut mit viel Wasser abwaschen und bei Hautreizungen (Rötung usw.) einen Arzt aufsuchen. |

| | |
|------------------------------|--|
| Nach Augenkontakt | Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese erst nach 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Augendusche muss am Arbeitsplatz vorhanden sein. |
| Nach Verschlucken | Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser nachtrinken, sofort Arzt aufsuchen. |
| Selbstschutz des Ersthelfers | Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine typischen Symptome bekannt

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel CO₂, Löschpulver, Wassersprühstrahl. Grösseren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte: Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂), Kupferoxid

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluft-unabhängig Atemschutzgerät und geschlossener Vollschutzanzug tragen. Kein Einatmen von explosiven Gasen und Verbrennungsgasen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen.
Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln. Das aufgenommene Material vorschriftsmässig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 7, 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder und Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Belüftung sorgen. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit Säuren lagern. Lagertemperatur: < 35°C.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz- oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Kupferdihydroxid

CAS: 20427-59-2

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

0.1 mg/m³ (einatembar), als Cu [7440-50-8] berechnet

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

0.2 mg/m³ (einatembar), als Cu [7440-50-8] berechnet

Biologischer Arbeitsstoff

n. a.

Toleranzwert (BAT)

Notationen

SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

Quelle

SUVA

Tetranatriumpyrophosphat

CAS: 7722-88-5

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

5 mg/m³ (einatembar)

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

n. a.

Biologischer Arbeitsstoff

n. a.

Toleranzwert (BAT)

Quelle

SUVA

Natriumhydroxid

CAS: 1310-73-2

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

2 mg/m³ (einatembar)

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

2 mg/m³ (einatembar)

Biologischer Arbeitsstoff

n. a.

Toleranzwert (BAT)

Notationen

SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

Quelle

SUVA

Kreide, Staub einatembar

CAS: 1317-65-3

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK)

10 mg/m³ (einatembar)

Kurzzeitgrenzwert (KZG)

n. a.

Biologischer Arbeitsstoff

n. a.

Toleranzwert (BAT)

Notationen

SSc Keine Schädigung der Leibesfrucht bei Einhaltung des MAK-Werts

Quelle

SUVA

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den maximalen Arbeitsplatzkonzentrationswerten (MAK) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

| | |
|-----------------------|---|
| Allgemein | Die allgemeinen Hygienemassnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. |
| Atemschutz | Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung: partikelfiltrierende Einwegmaske (DIN EN 149) mit Filter FFP2. Bei intensiver bzw. längerer Exposition : umluftunabhängig Atemschutzgerät benutzen. |
| Augen-/Gesichtsschutz | Dichtschiessende Schutzbrille (EN 166) |
| Schutzkleider | Arbeitsschutzkleidung benutzen |
| Handschuhe | Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen (EN 374). Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Penetrationszeit von dem Schutzhandschuh: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. |
| Thermische Gefahren | Keine. |
| Sonstige Angaben | Keine. |

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|--|----------------------------|
| Aggregatzustand | Fest (Granulat) |
| Farbe | Blau |
| Geruch | Charakteristisch |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Keine Daten vorhanden |
| Siedepunkt | Keine Daten vorhanden |
| Entzündbarkeit | Keine Daten vorhanden |
| Untere und obere Explosionsgrenze | Nicht explosionsgefährlich |
| Flammpunkt | n. a. |
| Zündtemperatur | Nicht selbstentzündlich |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten vorhanden |
| pH-Wert | 9.1 (10 g/l, 20°C) |
| Kinematische Viskosität | Keine Daten vorhanden |
| Löslichkeit | In Wasser dispergierbar |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) | Keine Daten vorhanden |
| Dampfdruck | Keine Daten vorhanden |

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Dichte | 1.15 g/cm ³ |
| Relative Dampfdichte | Keine Daten vorhanden |
| Partikeleigenschaften | Siehe Abschnitt 3 |

9.2 Sonstige Angaben

| | |
|--------------|-----------------------|
| Schüttdichte | 880 kg/m ³ |
|--------------|-----------------------|

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Zu Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Staubexplosionsgefahr.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei sehr staubigen Bedingungen kann dieses Material explosionsfähige Gemische mit Luft bilden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlendioxid (CO₂), Stickoxide (NO_x), Kupferoxide.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Kocide 2000

| | |
|---|--|
| Akute Toxizität | LD ₅₀ , oral: 1346 mg/kg KG, Ratte LD ₅₀ , dermal > 5000mg/kg KG, Kaninchen LC ₅₀ , inhalativ: 1.311 mg/l / 4h, Ratte |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Keine Reizwirkung bekannt |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Verursacht schwere Augenschäden |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Keimzellmutagenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Karzinogenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Reproduktionstoxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |
| Aspirationsgefahr | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt |

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine endokrinschädliche Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben:

Keine weitere Angabe

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Kocide 2000

12.1 Toxizität

| | |
|---------------------------|--|
| Fische | LC ₅₀ / 96h > 4.79 mg/l (Regenbogenforelle <i>Oncorhynchus mykiss</i>) |
| Wirbellose | EC ₅₀ / 48 h: 1.61 mg/l (<i>Daphnia magna</i>) |
| Algen/aquatische Pflanzen | EbC ₅₀ / 72 h: 0.35 mg/l (<i>Scenedesmus subspicatus</i>) |
| Andere Organismen | Keine Daten vorhanden |

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine endokrinologische Wirkung bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Wassergefährdungsklasse 2, deutlich wassergefährdend. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

| | |
|------------------------------------|---|
| Abfallschlüssel | 02 01 08, S, Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten |
| Entsorgung von Produkt | Darf nicht mit Hausmüll entsorgt werden. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben. |
| Entsorgung von Verpackung | Leere Gebinde gründlich reinigen und der Kehrichtabfuhr mitgeben. |
| Andere Empfehlungen zur Entsorgung | Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben. |

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

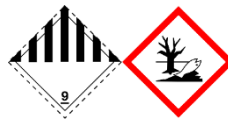
UN3077

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

| | |
|------|--|
| ADR | 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Kupferdihydroxid) |
| IMDG | 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (copper dihydroxide), MARINE POLLUTANT |
| IATA | 3077 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (copper dihydroxide) |

Strassen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.3. Transportgefahrenklassen



Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Gefahrzettel 3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

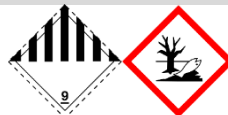
Marine pollutant Ja
Besondere Kennzeichnungen Symbol (Fisch und baum)

Zusätzliche Informationen

Begrenzte Mengen (LQ) LQ27
Freigestellte Mengen (EQ) E1
Transportkategorie 3
Tunnelbeschränkungscode E

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.3. Transportgefahrenklassen



Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Gefahrzettel 3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant Ja

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.3. Transportgefahrenklassen



Klasse 9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände
Gefahrzettel 3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant Ja
Besondere Kennzeichnungen Symbol (Fisch und baum)

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

Identifizierungsnummer der Gefahr (Kemler-Code) 90

EMS-Nummer F-A, S-F

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massenguttransport nicht vorgesehen.

Zusätzliche Informationen

UN "Model Regulation" UN 3 0 7 7 ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
SUBSTANCE, SOLID, N.O.S. (COPPER HYDROXIDE,
COPPER OXYCHLORIDE), 9, III

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen
- Wegleitung der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) "Entreposage des matières dangereuses. Guide pratique. Edition 2018 revisitée", 2018

Zulassungsnummer W-7010-1

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Voller Wortlaut der H- und P-Sätzen:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
H335 Kann die Atemwege reizen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

ATE Acute Toxicity Estimate

CAS Chemical Abstract Service

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)
DIN Deutsche Industrie Norm
EC₅₀ Mittlere effektive Konzentration
ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)
EG Europäische Gemeinschaft
EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS European List of Notified Chemical Substances
EN Europäischen Normen
EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)
EU Europäische Union
gem. gemäss
ggf. gegebenenfalls
IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)
IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)
IC Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)
ISO International Organization for Standardisation
K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden
K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
LC₅₀ Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)
LD₅₀ Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOEC, LOEL Lowest Observed Effect Concentration/Level
LQ Limited Quantities
n.a. nicht anwendbar
NOEC, NOEL No Observed Effect Concentration/Level (= Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung)
OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)
PNEC Predicted No Effect Concentration
REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
UFI Unique Formula Identifier
vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)
WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.
Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und
Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der
Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022
Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
in der gültigen Fassung (ECHA).
Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.
ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.
Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Strassen-, Schienen-, See- und Luftverkehr
(ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt beziehen sich nur auf das oben genannte Produkt und sollten nicht gelten, wenn das Produkt zusammen mit anderen Produkten verwendet wird. Nach unserem besten Wissen und Gewissen sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt korrekt und vollständig. Diese Informationen dienen lediglich als Anhaltspunkt für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und das Inverkehrbringen des Stoffes und sind nicht als Garantie oder Qualitätssicherung zu verstehen. Der Endnutzer ist für die korrekte Verwendung des Produkts verantwortlich.

i Überarbeitung

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Datum

02. August 2023